

Daß man aber jetzt diese einzige Sache herausgreife, das würde ich für eine neue Anomalie halten, und ich wünsche daher sehr, daß man hierin der ersten Kammer beitrete.

Abg. Rittner: Wenn ich Abg. v. Griegern richtig verstanden habe, so hat er sich nachzuweisen bemüht, daß bei der Versicherung zwischen den Fabrikmaschinen und landwirthschaftlichen Maschinen ein wesentlicher Unterschied stattfindet — und ich kann nicht sagen, ob er Recht oder Unrecht hat —, so muß ich gestehen, daß, wenn durch den Vorschlag der Majorität der Deputation dieser Unterschied auf die verschiedenen Maschinen aufgehoben würde, so würde ich mich aus diesem Grunde wohl eher bewegen fühlen, auf das Gutachten der Majorität einzugehen, allein ich sehe nicht ein, wenn ein Unterschied wirklich stattfindet, wie der Abgeordnete anführt, der aber von anderer Seite als nicht bestehend bezeichnet wird, wenn er auch stattfindet, wie er dadurch beseitigt werden kann, wenn man einen Theil der Maschinen in Zukunft doppelt hoch versichern läßt, während man, wie bisher, die Verhältnisse für die landwirthschaftlichen Maschinen unverändert läßt, daß sie nämlich gar nicht versichert werden können. Ich glaube wohl, wenn in Zukunft ein anderes Gesetz berathen wird, sich Gelegenheit bieten wird, die von Herrn v. Griegern gerügte Ungleichheit zu beseitigen. Gegenwärtig ist das nicht der Fall. Wenn es sich gegenwärtig aber bloß darum handelt, einen Theil der Versicherungsgegenstände aus dem ganzen Versicherungsgeschäft herauszunehmen und diese in Zukunft in doppelter Höhe zu besteuern, so halte ich das für eine Ungerechtigkeit, der ich mich durchaus nicht hingeben kann, und ich werde daher aus diesem Grunde, wie früher, mit der Minorität der Deputation stimmen.

Königlicher Commissar Just: Die Regierung hat sich, wie der Kammer erinnerlich sein wird, bei der neulichen Berathung nicht gegen das Minoritätsgutachten an sich ausgesprochen, sondern nur gegen die Gründe, mit denen es unterstützt worden ist. Man hatte nämlich geglaubt, darin eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit zu finden, daß die Maschinen anders vernommen werden sollen, als die Immobilien, und es lag mir ob, damals darauf hinzuweisen, daß zwischen der Versicherung der Immobilien und der Versicherung der Maschinen insofern ein sehr wesentlicher Unterschied stattfindet, als die Immobilien bei der Landesanstalt versichert werden müssen, den Besitzern von Maschinen dagegen es frei steht, ob sie dieselben bei der Landesanstalt oder einer Privatanstalt versichern wollen. Findet aber bei den Maschinen sonach eine ganz andere Grundlage der Versicherung statt, so ist wohl auch nicht als eine Unbilligkeit zu bezeichnen, wenn man hinsichtlich der Maschinenversicherung einen andern Grundsatz annimmt. Gegen die Sache selbst aber, daß die Maschinen bis zu einer andern Gesetzgebung unter den zeitherigen Verhältnissen bei der Landesanstalt gelassen werden sollen,

hat die Regierung nichts einzuwenden, sobald die hohen Kammern damit einverstanden sind. Dagegen glaube ich, da von einem geehrten Redner hervorgehoben worden ist, es finde zwischen Fabrikmaschinen und landwirthschaftlichen Maschinen ein Unterschied statt, bemerken zu müssen, daß diesen Unterschied die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht kennt. Ein Unterschied besteht bloß insofern, als mobile und transportable Maschinen bei der Landesanstalt nicht, sondern nur solche Maschinen versichert werden dürfen, welche mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie davon nicht getrennt werden können. Nun ist allerdings von einer andern Seite bemerkt worden, daß die Brandversicherungsanstalt bei der Versicherung von Maschinen weiter gegangen sei, als das Gesetz nachlasse. Ich bin nicht in der Lage, sofort diesen Einwand mit Bestimmtheit bestritten zu können. Möglich ist es, weil bei Beurtheilung der Frage über die Zutrittsfähigkeit einer Maschine es mitunter sehr zweifelhaft sein kann, ob die Maschine im Gebäude so befestigt sei, daß sie, ohne auseinander genommen zu werden, weggebracht werden könne oder nicht, und es ist daher wohl möglich, daß mitunter auch solche Maschinen mit angenommen worden sind, die vielleicht, streng genommen, nach dem Gesetze hätten ausgeschlossen werden können. Indes wie dem aber auch sei, soviel ist mit Bestimmtheit zu erklären, daß an und für sich zwischen landwirthschaftlichen Maschinen und gewerblichen Maschinen durchaus kein Unterschied stattfindet. Wenn nun gesagt worden ist, daß Dreschmaschinen und dergleichen bei der Landesanstalt nicht angenommen worden wären, so liegt das lediglich darin, daß Dreschmaschinen, Hackelschneidemaschinen &c. in der Regel transportabel sind. Uebrigens ist dem Ministerium des Innern zur Zeit noch nicht eine einzige Beschwerde von Landwirthen darüber zugegangen, daß landwirthschaftliche Maschinen bei der Landesanstalt nicht zur Versicherung angenommen worden wären. Wäre in dieser Beziehung eine solche Beschwerde eingegangen, so würde man sich jedenfalls gefragt haben, von welcher Beschaffenheit ist die betreffende Maschine, kann sie unter §. 16 b subsumirt werden oder nicht? Und es würde, wäre sie unter diese Bestimmung mit zu subsumiren gewesen, unter allen Umständen eine die Zulässigkeit der Versicherung aussprechende Bescheidung ertheilt worden sein.

Abg. v. Griegern: Ich glaube, die Bemerkung des Abg. Georgi, daß die Praxis sich etwas vom Gesetze entfernt habe, mag wohl richtig sein, denn die Aeußerungen, die vom königlichen Commissar in dieser Beziehung gegeben worden sind, bestärken mich in dieser Ansicht. Der königliche Commissar sagte, es existire kein Unterschied zwischen landwirthschaftlichen Maschinen und Maschinen für Gewerbe und Fabriken. Das Gesetz macht einen Unterschied, es spricht das in §. 16 b, den der königliche Commissar vorgelesen hat, aus und stellt an die Spitze: „bei